

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Zukunft des Erlasses zur Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (...) (RdErl. d. MK v. 7.5.2013 - 15-84 033 (SVBl. 6/2013 S.220), geändert durch RdErl. vom 4.6.2018 (SVBl. 7/2018 S. 246) - VORIS 22410 - Bezug: RdErl. d. MK v. 23.9.2008 - 34-84 033 (VORIS 22410))

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 24.04.2023 - Drs. 19/1203 an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 05.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit Runderlass vom 07.05.2013 (Bezug: RdErl. d. MK vom 23.09.2008), geändert durch RdErl. vom 04.06.2018, hatte das Kultusministerium geregelt, in welchem Umfang unterrichtsbegleitende Stunden von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie an allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen bereitgestellt werden.

Der Runderlass ist mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft getreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt an den Schulen eingestellten Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behielten ihre Stellen zwar zunächst. Mit dem außer Kraft getretenen Erlass sind jedoch die jeweils zugewiesenen unterrichtsbegleitenden Stunden von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Schulen und damit die Planstellen weggefallen. Freigewordene Stellen können entsprechend nicht wiederbesetzt werden. Für etwaigen Mehrbedarf werden auch neue Planstellen nicht eingerichtet.

Für eine verlässliche Unterrichts- und Einsatzplanung der Schulen ist von Bedeutung, inwieweit eine Verstetigung der stundenweisen Zuweisung durch das Land Niedersachsen vorgesehen ist, damit eine Doppelbesetzung in allen Klassen gewährleistet werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist zutreffend, dass der Erlass „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ vom 07.05.2013, geändert durch RdErl. vom 04.06.2018, am 01.08.2020 formal außer Kraft getreten ist.

Das Kultusministerium hat jedoch mit Erlass vom 24.04.2023 die bestehenden Regelungen zur Zuweisung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung an Förderschulen sowie an anderen allgemeinbildenden Schulen mit Wirkung vom 01.07.2023 bis 31.07.2026 ohne Änderungen verlängert. Die Veröffentlichung dieses Erlasses erfolgt im Schulverwaltungsblatt 06/23.

Der am 01.08.2020 außer Kraft getretene Erlass findet bis zum Inkrafttreten des neuen Erlasses weiterhin uneingeschränkt Anwendung. Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung und Neueinstellung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen nach wie vor gegeben.

Es ist nicht zutreffend, dass mit dem Auslaufen des o. g. Erlasses die den Förderschulen und anderen allgemeinbildenden Schulen zugewiesenen Stunden bzw. Stellen für die Beschäftigung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften weggefallen seien. Ebenso werden durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) im Rahmen der ihnen für die Personalbewirtschaftung des nichtlehrenden Personals übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse nach wie vor freiwerdende Stellenanteile öffentlich im Portal EiS-Online-NileP und im Karriereportal Niedersachsen ausgeschrieben und nachbesetzt.

1. Beabsichtigt das Kultusministerium eine dauerhafte Fortsetzung der Regelungen des o. g. Runderlasses zur verlässlichen Zuweisung von Pädagogischen Fachkräften an die genannten Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Welche (weiteren) Planungen verfolgt das MK, um den Trägern dieser Schulen gegebenenfalls eine durch das Land gesichert finanzierte pädagogische Begleitung bereitzustellen?

Das Land hat in den vergangenen Jahren unbefristete Stellen für den Ausbau von multiprofessionellen Teams an Förderschulen in spürbarem Umfang realisiert. Auf diese Weise konnte im Rahmen der bestehenden haushalterischen Spielräume einerseits der Bestand an pädagogischen Fachkräften an den Förderschulen insgesamt erhöht und andererseits der Beschäftigungsumfang von pädagogischen bzw. therapeutischen Fachkräften bis zu einer Vollbeschäftigung umgesetzt werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau von multiprofessionellen Teams an öffentlichen Schulen weiter voranzubringen. Mit Blick auf den Einsatz von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen und anderen allgemeinbildenden Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung haben die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen sowie SPD beantragt, im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2023 Mittel im Umfang von 3,5 Millionen Euro bzw. 100 Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Mitteln können, eine entsprechende Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt, neben Neueinstellungen von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften sowohl an Förderschulen als auch an anderen allgemeinbildenden Schulen auch teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ihren Beschäftigungsumfang bis hin zu einer Vollbeschäftigung aufstocken.